



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian Students' Union

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Ergeht Via E-Mail an:

cornelia.dunst@bmwfw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme zur Novelle des Studienförderungsgesetzes (StudFG) zur
GZ BMWFW-54.1200004-WFVI6a2016**

**Die Österreichische Hochschüler_innenschaft dankt für die Übersendung des
Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung**

Einleitung und Allgemeines

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft steht dem Entwurf insgesamt positiv gegenüber. Soweit sich der Entwurf in den Erläuterungen auf die Empfehlungen der Österreichischen Hochschulkonferenz aus 2013 bezieht, muss jedoch gleich zu Beginn bemerkt werden, dass der Entwurf diese Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung“ nur äußerst selektiv umsetzt. Die wichtigsten Probleme des derzeitigen Studienförderungsrechts werden nicht behoben.

Da die Höhe der Studienbeihilfe grundsätzlich vom Einkommen der Eltern abhängig ist, und dieses durch die jährlichen inflationsbedingten Gehaltsanpassungen stetig steigt, wird nach der Systematik des StudFG ein immer höherer Beitrag an zumutbarer



www.oeh.ac.at

Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian Students' Union

Unterhaltsleistung von der Studienbeihilfe abgezogen. Daher ergibt sich für immer weniger Student_innen in Österreich eine Förderwürdigkeit nach dem StudFG. Dieses Problem schlägt sich mittlerweile auch in den Zahlen nieder, da bei stetig steigenden Student_innenzahlen die Zahl der Bezieher_innen von Studienbeihilfe sinkt.¹ Dieser Entwicklung kann nur durch eine Anpassung der entsprechenden Einkommensbeträge in § 31 StudFG an die Inflation begegnet werden. Eine solche Anpassung, die auch von der Österreichischen Hochschulkonferenz empfohlen wird², erfolgte zuletzt mit 1.9.2008, sohin vor über 7 Jahren. Die letzte Anpassung der Höhe der Studienbeihilfe gem § 27 StudFG erfolgte, sieht man von einer geringfügigen Änderung in Bezug auf die ausgezahlte Beihilfe ab, vor beinahe 20 Jahren, 1999. Ungeachtet der größtenteils positiven Neuerungen im vorliegenden Entwurf, ist daher eine Inflationsanpassung sowohl der Beihilfenhöhe als auch der Gehaltsgrenzen der Eltern dringend erforderlich!

Beihilfenerhöhung für Studierende über 27 Jahre

Die Erhöhung der Höchststudienbeihilfe für über 27-jährige, wie sie in § 26 Abs 2 Z5 des Entwurfs vorgesehen ist, ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wird diese Maßnahme nur wenige Studierende betreffen, da die meisten über 27-jährigen bereits bisher als auswärtige Studierende die Höchststudienbeihilfe bezogen haben.

Die in § 30 Abs 5a geplante Erhöhung der Studienbeihilfe für über 27-jährige um 30 € monatlich ist ebenfalls zu begrüßen, muss aber in dieser Höhe als Tropfen auf den heißen Stein bezeichnet werden. Für über 27-jährige Student_innen besteht bspw keine Möglichkeit der Mitversicherung, sodass die Erhöhung der Studienbeihilfe um 30 € bereits durch die Kosten für eine etwaige Selbstversicherung mehr als aufgewogen

¹ BMWFW, Universitätsbericht 2014 222, http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user_upload/Universitaetsbericht_2014.pdf (11.4.2016).

² Österreichische Hochschulkonferenz, Arbeitsgruppe „Soziale Absicherung Studierender“ Endbericht 75f, <http://hochschulplan.at/wp-content/uploads/2013/09/2013-Bericht-der-AG-Soziale-Absicherung-an-die-HSK.pdf> (11.04.2016)



www.oeh.ac.at

Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian Students' Union

werden und die Probleme von älteren Student_innen durch diese Reform nur teilweise gelöst werden.

Neuerungen in Bezug auf auswärtige Studierende

Die Umstellung der Ermittlung der „Auswärtigkeit“ iSv § 26 Abs 3 u 4 StudFG ist zu begrüßen. Die bisherige Regelung, die eine komplizierte Gleichstellung von Gemeinden mit dem Studienort bzw dem Wohnort der Eltern im Verordnungsweg vorsieht, war äußerst komplex und zu wenig flexibel. Die Regelung war im Übrigen auch bereits beim Verfassungsgerichtshof auf Kritik gestoßen.³ Freilich bleibt hier abzuwarten, wie die neue automationsunterstützte Ermittlung der Auswärtigkeit, welche im Verordnungsweg umgesetzt werden soll, genau funktionieren wird.

Bei der Umsetzung ist offenbar geplant, keine Zugriffsrechte der Studierenden vorzusehen (Seite 4 der Erläuterungen). Ein solches Zugriffsrecht wäre jedoch jedenfalls aus Transparenzgründen geboten, um eine Überprüfbarkeit der Zumutbarkeit des Anreiseweges zur Bildungseinrichtung auch durch die Rechtsunterworfenen zu gewährleisten.

Studienabschlussstipendium

Dass in Zukunft ein Rechtsanspruch auf das Studienabschlussstipendium (SAS) geplant ist, ist zu begrüßen. Dass in Hinkunft sämtliche Leistungen, die parallel zum SAS bezogen werden, von diesem in Abzug gebracht werden sollen, ist jedoch ein Rückschritt. Diese Regelung wird für viele Student_innen, welche für die Finanzierung ihres Lebensunterhalts auf mehrere Quellen angewiesen sind, den raschen Abschluss des Studiums erschweren.

Insb muss für den Bezug des SAS sämtliche Erwerbstätigkeit aufgegeben werden. Während in solchen Konstellationen üblicherweise ein Anspruch auf Arbeitslosengeld

³ VfGH 15.03.2013, V89/12.

www.oeh.ac.at

Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian Students' Union

besteht, oder aber mit dem bisherigen Arbeitgeber eine Bildungskarenz vereinbart werden könnte, werden solche Leistungen nach der vorgeschlagenen Regelung den Anspruch auf das SAS verhindern. § 52b Abs 5 2. Satz der geplanten Novelle sollte daher dringend entfallen, um das Ziel der Novelle, das Studienabschlussstipendium attraktiver zu gestalten, nicht zu unterlaufen.

Wenn der Gesetzgeber hingegen ein modernes Modell des Studienabschlussstipendiums schaffen möchte, bei dem auch eine teilweise Erwerbstätigkeit weiterhin zulässig ist, könnte der Zuverdienst bspw mit einem maximalen Erwerbseinkommen in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze begrenzt werden. Das würde die Attraktivität des SAS deutlich erhöhen, und die Vereinbarkeit zwischen Studium und Beruf erleichtern.

Zusammenfassung:

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft begrüßt den vorliegenden Entwurf für eine Novelle des StudFG. Wenngleich der vorliegende Entwurf Verbesserungen in einigen Bereichen bringt, bleibt er doch, gemessen an den Vorschlägen der Österreichischen Hochschulkonferenz, deutlich hinter dem zu Erwartenden zurück. Eine Umsetzung sämtlicher Vorschläge der Österreichischen Hochschulkonferenz ist nach wie vor unumgänglich. Eine solche tatsächliche Umsetzung der einschlägigen Expert_innenvorschläge wäre insb im Jahr 2016 zu erwarten, in dem die soziale Dimension des Bologna Prozesses in Österreich evaluiert, und diesbzgl Verbesserungsvorschläge erarbeitet und umgesetzt werden sollen.

Ein rasches Erarbeiten entsprechender Vorschläge ist vor allem deshalb geboten, weil die Zusammensetzung der Österreichischen Student_innenschaft im Vergleich zur Gesamtgesellschaft, wenig repräsentativ ist, und Kinder aus einkommenschwachen und bildungsfernen Haushalten nach wie vor durch das Österreichische Bildungssystem



diskriminiert werden.⁴ Insb eine Anpassung der einschlägigen Einkommensgrenzen und der Beihilfenhöhe an die Inflation ist unerlässlich, um den wirtschaftlichen Wert der Beihilfe nicht weiterhin zu reduzieren und den Adressat_innenkreis der Studienbeihilfe weiter schrumpfen zu lassen.

Für das Vorsitzteam der Österreichischen Hochschüler_innenschaft:

Österreichische Hochschülerinnen-
und HochschülerInnenschaft
1040 Wien, Taubstummengasse 7-9
Telefon: 01/310 88 80-0
Internet: www.oeh.ac.at

Österreichische Hochschüler_innenschaft

Bundesvertretung

Austrian Student's Union

Taubstummengasse 7-9, A – 1040 Wien

Tel. 01/310 88 80 – 0, Email: oeh@oeh.ac.at

⁴ Vgl. *Hauschildt ua*, Social and Economic Conditions of Student Life in Europe (2015) 45f. www.eurostudent.eu/download_files/documents/EVSynopsisofIndicators.pdf (12.4.2016).